



Das Pflegefallrisiko

- Kinder haften für ihre Eltern -

Rechtsanwältin Kerstin Morat

Fachanwältin für Familienrecht

Vortrag vom 08.11.2018

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



Gliederung des Vortrags:

- I. Einführung
- II. Der Elternunterhalt nach § 1601 BGB
- III. Der Anspruch des Sozialhilfeträgers
- IV. Bedürftigkeit
 1. Schonvermögen des Pflegebedürftigen
 2. Rückforderungsanspruch bei Schenkungen
- V. Leistungsfähigkeit
 1. Das Nettoeinkommen
 2. Die Bereinigung des Nettoeinkommens
 3. Das Schonvermögen des Pflichtigen
 4. Das Einkommen des Ehegatten
- VI. Berechnung
- VII. Der Verwirkungseinwand

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



I. Einführung

- Stationäre Unterbringung in einem Heim mit monatlichen Kosten von durchschnittlich € 3.600
- Leistungen der Pflegeversicherung je nach Pflegegrad bis zu € 2.005
- Einkünfte aus gesetzlicher RV, aus zusätzliche AV, aus Kapital, aus Vermietung/Verpachtung
- Verwertung des Vermögensstammes
- Unterhaltsanspruch gegen Ehegatten (vorrangig)
- Unterhalt nach § 1601 BGB für Verwandte in gerader Linie (Kinder – Eltern – Großeltern)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



II. Elternunterhalt nach § 1601 BGB

„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“

- Schwach ausgestaltet – Rangfolge § 1609 Nr. 6 BGB – hoher Selbstbehalt des Pflichtigen
- Bei mehreren Abkömmlingen wird der Anteil des jeweiligen Kindes entsprechend seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen berechnet § 1606 Abs. III Satz 1 BGB
- Nach Rechtsprechung des BGH darf die Einstandspflicht gegenüber Eltern nicht zu einer spürbaren und dauerhaften Senkung des berufs- und einkommenstypischen Lebensstandards führen (allgemeiner Grundsatz)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



III. Der Anspruch des Sozialhilfeträgers

- *Antrag* auf Hilfe zur Pflege nach §§ 61- 66 SGB XII (subsidiär)
- Übergang des Anspruchs nach § 1601 BGB auf den *leistenden* Sozialhilfeträger (§ 94 IV SGB XII)
- *Schriftliche Anzeige* gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind (§ 94 II SGB XII)
- *Auskunftsanspruch des Sozialhilfeträgers* nach § 117 I 1 SGB XII
 - Einkommen und Vermögen des Kindes
 - Einkünften des Ehegatten des Kindes bei Haushaltsgemeinschaft
 - Bei Widerspruch – sozialgerichtliches Verfahren
- Auskunftsanspruch des Pflichtigen gegenüber Geschwistern (§ 242 BGB), nicht gegenüber deren Ehegatten (BGH vom 07.05.2003 Az: XII ZR 229/00) ;
aber: Darlegungspflicht des Sozialamtes im Rahmen der Quotenberechnung.

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



IV. Bedürftigkeit § 1602 I BGB

„Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“

Deckung des Bedarfs aus laufenden Einkünften

- › Gesetzliche Rentenversicherung
- › Pflegeversicherung
- › Einkünfte aus Kapital
- › Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- › Ansprüche gegen Dritte (Ehegattenunterhalt, Schenkungsrückforderung)
- › Leistungen der Grundsicherung nach § 41 ff. SGB XII – kein Regreß bei Kindern, wenn deren Einkommen unter € 100.000 jährlich liegt, was gesetzlich vermutet wird (siehe § 43 V SGB XII)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



1. Das Schonvermögen des Pflegebedürftigen

- Vermögen des Pflegebedürftigen ist zur Deckung der Heimkosten heranzuziehen
- Ausgeschlossen ist das Schonvermögen nach § 90 SGB XII:
 - Persönlicher Hausrat
 - Literatur, Musikinstrument
 - Familien- und Erbstücke mit emotionalem Wert
 - Kapital der Sterbegeldversicherung (zweckgebunden)
 - Bestattungsvorsorgevertrag (und Grabpflege - zweckgebunden)
 - Barmittel € 5.000
- Immobilienbesitz:
 - Wenn vermietet, dann laufende Einkünfte zur Deckung der Heimkosten
 - Hausgrundstück nach § 90 Abs. II Nr. 8 iVm § 19 Abs. I bis III SGB XII (Familienheim unter engen Voraussetzungen geschützt)
- Beteiligung an einer Erbengemeinschaft
BGH vom 23.11.2005 XII ZR 155/03 - *...ein zur Zeit zur Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehendes Vermögen ist als Kreditgrundlage zu verwenden.)*

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



2. Rückforderung von Schenkungen §§ 528, 529 BGB

„Soweit der Schenker nach Vollziehung der Schenkung ausserstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten“

- Schenkungen sind Zuwendungen, für die der Zuwendende keine Gegenleistung erwartet.
- Überleitung auf den Sozialhilfeträger
- Abwendung durch Erbringung einer regelmäßig wiederkehrenden Leistung in Höhe des nicht gedeckten Unterhaltsbedarfs im Rahmen des Wertersatzes, bis der Verkehrswert des unentgeltlich Erlangten aufgebraucht ist (§ 528 I Satz 2 BGB)
- Ausschluss der Rückforderung:
 - Entreicherung nach § 818 III BGB, soweit nicht bösgläubig
 - § 529 I 1. Alt. BGB bei Selbstverschulden des Schenkers
 - § 529 I 2. Alt. BGB 10 Jahres Frist
 - Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts für den Beschenkten
 - § 534 BGB nicht bei Pflicht- und Anstandsschenkungen

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



Der Altenteilvertrag

Beispiel:

Eltern übertragen ihren Betrieb samt Grundstück mit zwei Wohnungen auf ihren Sohn. Sie behalten sich ein Wohnrecht vor. Der Sohn übernimmt eine Pflegeverpflichtung und investiert in die Modernisierung des Betriebs.

- Unentgeltlich ist nur der Grundstückswert abzüglich kapitalisiertem Wert des Wohnrechts, der Versorgungszusage und den Investitionen.
(bleibt der Wert des unentgeltlichen Teiles unter der Hälfte des Gesamtwertes ist insgesamt nicht von einer Schenkung auszugehen, so OLG Hamm vom 28.01.2010 – 10 U 43/09)
- Kapitalisierung des Wohnrechts bei Heimunterbringung, erlischt nicht automatisch (siehe BGH vom 19.01.2007 – Az: V ZR 163/06)
- Kapitalisierung von „Wart und Pflege“ bei Heimunterbringung nur, wenn dies ausdrücklich geregelt ist

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



V. Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. (§ 1603 I BGB)

- Da Kinder sich mit der Lebensplanung nicht darauf einstellen müssen, dass die Eltern unterhaltspflichtig werden, gilt ein hoher Selbstbehalt nach den OLG-Leitlinien (erhöht zum 01.01.2015)
- für den Pflichtigen € 1.800,00 (Warmmiete € 480,00) und 50 % seines darüber liegenden Einkommens
- Erhöhung um € 1.440,00 (Warmmiete € 380,00) für Ehegatten bei ehelicher Lebensgemeinschaft
- Familienselbstbehalt gesamt € 3.240,00 (Warmmiete € 860,00) und 50 % des darüberliegenden Einkommens des Pflichtigen (nach Abzug von 10 % Haushaltsersparnis)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



1. Das Nettoeinkommen

- Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate /
Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre bei Selbständigen

Abzüge:

- Steuern (Stkl. IV bei Ehegatten)
- Sozialabgaben und Vorsorgeaufwendung
- Berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5 % oder konkret)
- zusätzliche Altersvorsorge in Höhe von 5 % vom Bruttoeinkommen

Fiktive Einkünfte:

- Wohnvorteil – angemessener/subjektiver Wohnwert (nicht der objektive Mietwert)
- Taschengeldanspruch (5 – 7 % vom Nettoeinkommen des Ehegatten)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



2. Die Bereinigung des Nettoeinkommens / Abzüge

- Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern
- Verpflichtungen, die vor der Inanspruchnahme eingegangen wurden - spätere Verpflichtungen sind auf Dringlichkeit und Zweck zu prüfen
- Versicherungsbeiträge für Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz sind vom SB zu bezahlen (soweit diese unter 5 % vom Selbstbehalt)
- Aufwendung für selbstgenutztes Familienheim:
 - Konkrete notwendige Instandhaltungsrücklagen zur Erhaltung des Gebrauchswertes
 - verbrauchsunabhängige Nebenkosten
 - Zinsen und Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnvorteils

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



3. Das Schonvermögen des Pflichtigen

- Richtet sich nach den individuellen Lebensverhältnissen und der Lebensstellung des Pflichtigen, nicht nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten
- Vermögen ist nicht zu verwerten, wenn damit ein wirtschaftlicher Nachteil verbunden ist.
- Keine Verwertung des selbstgenutzten Familienheims – bei Ferienhaus im Einzelfall prüfen
- Freibeträge für Altersvorsorgevermögen:
BGH vom 30.08.2006 XII ZR 98/04 nimmt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 2.150,00, einer jährlichen Rendite von 4 % und 35 Berufsjahren einen Freibetrag von € 100.000 an (Barvermögen, Lebensversicherung ua.)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



4. Das Einkommen des Ehegatten

- Keine direkte Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten für Schwiegereltern, aber mittelbare Wirkung wegen Ehegatten- und Familienunterhalt
- **Beispiel 1:**
Ehegatte verdient Familieneinkommen, unterhaltspflichtiges Kind hat kein Einkommen.
(hierzu BGH vom 01.10.2010 XII ZR 133/13 „Taschengeldanspruch“)
- **Beispiel 2:**
Das unterhaltspflichtige Kind hat ein wesentlich höheres Einkommen als der Ehegatte und trägt den Hauptanteil am Familieneinkommen.
(hierzu BGH vom 28.07.2010 XII ZR 140/07)
- **Beispiel 3:**
Ehegatte verdient das Familieneinkommen, das unterhaltspflichtige Kind hat geringeres Einkommen.
(hierzu BGH vom 05.02.2014 XII ZB 25/13)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



VI. Berechnungen:

Beispiel 1:

(Ehegatte 5.000 € netto – pflichtiges Kind 0 €)

(1) 5 % vom Familieneinkommen = **250 €**

(2) allgemeiner Taschengeldselbstbehalt = 5 % des Familienselbstbehalts (FSB)
= 5 % von 3.240 € (1.800 € + 1.440 €) = **162 €**

(3) Konkreter Taschengeldselbstbehalt = (Familieneinkommen – FSB) / 2 * 5 %
= (5.000 € - 3.240 €) / 2 * 5 %
= 1.760 € / 2 * 5 % = 880 € * 5 % = **44 €**

Einsetzbar für Elternunterhalt: (1) – (2) – (3) = **250 € - 162 € - 44 € = 44 €**

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



Elternunterhalt – Beispiel

Einkommen Unterhaltspflichtiger			3.000,00 € (75%)
Einkommen unterhaltsberechtigter Ehefrau			1.000,00 € (25%)
Familieneinkommen			<u>4.000,00 €</u>
abzgl. Selbstbehalt	Ehemann	1.800,00 €	
	Ehefrau	1.440,00 €	
	gesamt	<u>3.240,00 €</u>	760,00 €
abzgl. Haushaltsersparnis 10 %			<u>76,00 €</u>
			684,00 €
davon ½			342,00 €
zuzügl. Familienselbstbehalt			3.240,00 €
individueller Familienbedarf			<u>3.582,00 €</u>
Anteil des Unterhaltspflichtigen (75 %)			2.686,50 €
Einkommen des Unterhaltspflichtigen			3.000,00 €
abzüglich			<u>2.686,50 €</u>
für Elternunterhalt einsetzbar			313,50 €

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



Elternunterhalt – Beispiel

Einkommen Unterhaltspflichtiger		1.000,00 € (25%)
Einkommen unterhaltsberechtigter Ehefrau		3.000,00 € (75%)
Familieneinkommen		<u>4.000,00 €</u>
abzgl. Selbstbehalt	Ehemann	1.800,00 €
	Ehefrau	1.440,00 €
	gesamt	<u>760,00 €</u>
abzgl. Haushaltsersparnis 10 %		76,00 €
		<u>684,00 €</u>
davon ½		342,00 €
zuzügl. Familienselbstbehalt		3.240,00 €
individueller Familienbedarf		<u>3.582,00 €</u>
Anteil des Unterhaltspflichtigen (25 %)		895,50 €
Einkommen des Unterhaltspflichtigen		1.000,00 €
abzüglich		895,50 €
für Elternunterhalt einsetzbar		<u>104,50 €</u>

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



VII. Der Verwirkungseinwand

- Nach § 94 Abs. III Nr. 2 SGB XII kein Übergang auf den Sozialhilfeträger, wenn der Übergang grob unbillig wäre.
- Nach § 1611 BGB Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung
 - Berechtigter wurde durch eigenes sittliches Verschulden bedürftig
 - Berechtigter hat seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem jetzt Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt:
 - (1) Keinen Barunterhalt geleistet, obwohl er leistungsfähig gewesen ist
 - (2) Keinen Betreuungsunterhalt geleistet, wenn nicht krankheitsbedingt
(BGH vom 15.09.10 XII ZR 148/09 hat Verwirkung verneint, da Mutter krankheitsbedingt nicht in der Lage war, sich um das Kleinkind zu kümmern.)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



- Berechtigter hat sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegenüber Unterhaltspflichtigen oder einem nahen Angehörigen schuldig gemacht:
 - (1) Durch ein Tun (Vater hat die Tochter und Schwester des jetzt in Anspruch genommenen Sohnes umgebracht)
 - (2) Durch Unterlassen (hierzu BGH vom 19.05.04 XII ZR 304/02, der eine schwere Verfehlung der Mutter annahm, die ihr 1-jähriges Kind bei der Großmutter zurückließ und nach Amerika auswanderte.)
- **Kontaktabbruch**

Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stellt eine Verfehlung dar, die nur ausnahmsweise bei Vorliegen weiterer Umstände zur Verwirkung des Elternunterhalts führt.
(aktuell BGH vom 12.02.2014, XII ZB 607/12)

Durch Kontaktaufnahme werden zerrüttete verwandschaftliche Beziehungen „geheilt“

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



- **Unbillige Härte iS. von § 94 Abs. III Nr. 2 SGB XII**
 - OLG Oldenburg vom 14.01.2010 – 14 UF 134/09
Die unterhaltspflichtige Tochter betreut die fast blinde und an Demenz erkrankte Mutter in einem Seniorenheim. Ohne diese Pflege müsste die Mutter in ein teureres Heim mit Vollzeitpflege.
Die zusätzliche Inanspruchnahme auf Barunterhalt stellt eine *unbillige Härte* dar im Sinne des § 94 Abs. III Nr. 2 SGB XII. Durch die Pflegeleistungen der Tochter wird der Sozialhilfeträger finanziell nicht unerheblich entlastet.
 - Der persönlichen Pflege von Familienangehörigen ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.
 - *Unbillige Härte* bei gehörlosen Seniorin in einem Pflegeheim für Gehörlose, da die Kinder seit ihres Lebens die Behinderung im Familienverband mitgetragen haben (aktuell BGH vom 12.09.2018 – XII ZB 384/17)

Der Elternunterhalt im Pflegefall

RAin Kerstin Morat



morat@schnepper-melcher.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

*Kaiser-Joseph-Str. 262 / Rempartstr. 1 • D-79098 Freiburg im Breisgau
Telefon: +49 (0) 761 / 79187-0 • Telefax: +49 (0) 761 / 79187-78
kanzlei@schnepper-melcher.de*

SCHNEPPER **MELCHER**
Rechtsanwälte